

# Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementbetrage von 1 R. 20 S. incl. des der Gesamtannahmer betriebligen Abbestellen, Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10spaltige Zeile für deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnement nehmen zu alle Kaiserlichen Postämtern und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. — Interimist-Angabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr eintreten.

Verantwortlicher Redaktions, Druck und Verlag von H. Seckford in Kolmar i. B.

№ 95.

Sonntag, 5. Dezember 1885.

32. Jahrg.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebs-Unternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld.

(§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Bom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1. Als Krankenkasse im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Distrikt-, Bezirks-, (Fabrik), Innungs-, Bau-, Landwehr-, Kreis-, Kreis- und Kreisstädte-, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Pflanzstätten und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Pflanzstätten, sofern die Mitglieder dieser Pflanzstätten gemäß § 7 des Unfallversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Fall zu gewähren, für welchen ein Anspruch an Krankengeld gesetzlich oder statutenmäßig besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutenmäßig gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. § 7 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.\*

Dat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zusteht,

und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.\*\*)

§ 4. Pflanzstätten, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Unfallversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassemittelglieder für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.\*\*\*)

§ 5. Beträge, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzlich oder statutenmäßig Krankengeld, welches der Verletzte aus einem Krankengeld allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, betriebs zwei Drittel des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensovienig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mithilfe zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierüber die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Distrikt-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Äußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Anzeihung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlungs-terminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erhaltene Mehrtragende an Krankengeld ist ungemäht nach der Wiederherstellung des verletzten Kassemittelgliebes, nach

\*) Nach § 21 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Drittel des durchschnittlichen Tagelohnes auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hier- nach verhält sich das dem alleinlebenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von 1/4 auf 1/2 des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnisse das dem alleinlebenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von 1/4 auf 1/2 des Arbeitslohnes.

\*\*) So nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von 1/4 auf 1/2, also um 1/4 zu erhöhen. Ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Unfallversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbeitrag von 1/4, wovon 1/4 die Stelle freier Kur betrifft, um 1/4, mithin auf 1/2.

Anmerkung.\*) Nach § 7 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 dieses Blattes festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

dem etwa erfolgten Ableben desselben, bezw. nach Ablauf der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erhaltung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knopfschäftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsm.  
Vobiler.

Kölnar i. P., den 20. November 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrath.

10049/85. gez. von Schwidom.

Liquidation

auf Grund

des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884. Kranken-  
kasse (Name, Art, etc.) . . . . .  
Ausflugsbehörde (Name, etc.) . . . . .

- 1) In welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmens (Firma); genaue Lokationsangabe (eventuell Straße und Hausnummer): . . . . .
- 2) Vor- und Name des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung: . . . . .
- 3) Datum des Unfalls: . . . . .  
a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder zu a:  
b. des erfolgten Ablebens, oder zu b:  
c. des Ablaufs der dreizehnten Woche zu c:  
Datum des Unfalls: . . . . .

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, bezw. bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten taglichen Arbeitslohes	.....	M.	.....	S.
b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag	.....	M.	.....	S.
c. auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	.....	M.	.....	S.

7) Berechnung. — Das verleierte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: . . . . .  
und zwar für . . . . . Tage (vergl. Bff. 5) à . . . . . M. . . . . S.  
(vergl. Bff. 5) h, zusammen . . . . . M. . . . . S.  
Den Kassenmitgliedern haben für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . . . Tage (vergl. Bff. 5) à . . . . . M. . . . . S. (vergl. Bff. 5) h) zusammen . . . . . M. . . . . S.

Mehrfachfrage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . . . M. . . . . S.

8) Bemerkungen: . . . . .  
Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes werden em-  
pfangene Beschlüsse der Kassenverwaltungen vom . . . . .  
erhalten ist, die unterzeichneten Kassenmitglieder zum Betrage von  
(in Mark) . . . . . M. . . . . Pf. bis zum . . . . .  
erhalten zu werden.  
Erst und Datum . . . . . Unterschrift:  
An  
Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . . . M. . . . . Pf. erhalten.  
Erst und Datum: . . . . . Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes gewährt wird, auf mindestens ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beschligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankensversicherung) vom dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe

des § 5 Absatz 11 a. a. D. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Kölnar i. P., den 4. Dezember 1885.

Durch den in Angriff genommenen Bau der Kolmar-Garntaufer Kreisbahn ist die Straße von Oberleschitz nach Fiegrer in einen derartigen Zustand versetzt, daß für die Sicherheit des Verkehrs auf derselben bis auf Weiteres keine Gewähr geleistet werden kann.

Wenn ich auch von einer totalen Sperrung der Straße vorläufig Abstand nehmen will, so warne ich doch hiermit das vorläufige Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen vor einer unvorsichtigen Benutzung besonders bei Nachtzeit.

Der Landrath b.  
gez. von Schwidom.

Richtamtlicher Theil.

[Der serbisch-bulgarische Krieg.] Trotz der Proklamirung des Waffenstillstandes haben die Serben fort, Widwin zu besetzen; man weiß nicht: hat der dort kommandirte serbische General-Adjutant noch immer keine Nachricht von der Einschließung der Feindbatterien, oder handelt er auf eigene Faust. Veschjan hat am Sonntage wieder einen Sturm auf Widwin unternommen und weiteres Gebiet im Umkreise der Stadt besetzt. Der Fürst Alexander hat dem hierhergehenden Gesandten telegraphisch angezeigt, daß er sich seines Wortes für entbunden erachte, wenn nicht serbischerseits die Feindseligkeiten sofort aufhören sollten.

Son kann also möglicherweise der Kampf von Neuem beginnen und derselbe würde dann bedeutender werden, wie bisher, weil beide Theile inzwischen so viel Verärgerungen als nur möglich an sich ziehen. Insbesondere rüht Serbien mit einem Eifer weiter, als sei an einen Friedensschluß noch gar nicht zu denken. In allen Kreisstädten sind Vorbereitungen zur Aufnahme von Freiwilligen errichtet und das erste Aufgebot der Ersatzreserve wird einberufen.

Lokales und Provinzielles.

Kölnar i. P., 5. Dezember.

— Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da in diesem Jahre der Tag nach dem Weihnachtsfest, der 27. Dezember, auf Auen Sonntag fällt, die am 24. oder am 25. Dezember gelösten Retourbilletts von mindestens zwölftägiger Gültigkeitsdauer noch am 28. Dezember zur Rückfahrt berechtigen.

— Wie wir erfahren, erfolgt die Beförderung von Kindern auf preussischen Staatsbahnen vom 1. Januar ab nach folgenden Bestimmungen: Kinder unter 4 Jahren, falls kein besonderer Platz, frei; von 4—10 Jahren, Hälfte des Preises in allen Wagenklassen; zwei Kinder von 4—10 Jahren sind einer erwachsenen Person gleich zu achten.

[Zagd.] Im Monat Dezember dürfen geschossen werden: Männliches Roth- und Damwild, weibliches Roth- und Damwild, Wildschäfer, Rebhühner, weibliches Schweiß- bis zur Hälfte des Monats, Auer-, Birk- und Fasanenbühnen, Wildenten, Schnepfen, Auer-, Birk- und Fasanenbühnen, Fasanen, Wachteln und Hasen. Alles übrige Wild ist mit der Jagd zu verschonen.

Aus dem Kreise Bongorowiz, 28. November. [Brutalität.] Verschwunden. 50jähriges Dienstjubiläum.] Kürzlich hat der Wirthschafts-Inspektor B. zu Piotrowsko einen Anrecht darüber zur Rede gestellt, warum derselbe so spät und dazu noch in etwas angereicherterem Zustande von einer Lanzmuller juridisch gelehrt sei. Der nichts Böses ahnende B. wurde rüchlings von dem Anrecht überfallen und zu Boden gestoßen. Abhandlung sprang der Unmensch mit den Stiefeln, die mit gehörigen Abfäßen und Nägeln versehen waren, auf das Gesicht des gänzlich entmenschten älteren Herrn, trat auf denselben nieder, zerbrach dem Wehrlosen neben den vielen im Gesicht bringenden Wunden das Nasenbein und brachte ihm außerdem noch mit einem Knappfließ mehrere tiefe Kopfwunden bei. Der Unmensch hätte jedenfalls seinem Opfer den Garauß gemacht, wenn nicht zum Glück noch zur rechten Zeit der Sattlergeselle des Gutes die Pflückerse des Gemüthsarbeiters gehört hätte. Diesem gelang es mit Aufwendung seiner Kraft den Wirthreich von seinem Opfer zu trennen. Der Zustand des so schändlich Zugerichteten soll höchst bedenklich sein. Da an dem Tage auf fallender Weise sich weder ein Anrecht noch Arbeiter auf dem Hofe bilden ließen, so nimmt man an, daß der Ueberfall ein längst geplantes gewesen ist, und daß noch andere Anrechte und Arbeiter um die Schlägerei wissen. — Am 26. d. ist der Rittergutsbesitzer von K. in S. unter Zurücklassung von großen Schulden und leeren Schuppen und Speichern spurlos verschwunden. — Im Juli l. J. wird der

Herr Herr Bieganski-Dzierzewski bei Czini im 50-jährigen Dienstjahre fern. Dehns Begehung der Feiertage hat sich in diesen Tagen ein Bestkomitee gebildet, welches die Feiertage vorbereiten und ausführen wird.

**Ergebnis, 28. November.** [Vorricht bei Bedienung von Maschinen.] Der 18 Jahre alte Arbeiterfrau Cichola in Rosenthal war bei dem Pflanzmaschinen mit dem Einlegen des Strohs beschäftigt. Während Nachfahrens des letzteren wurde ihre linke Hand von der Welle zerquetscht und die Maschine zum Stillstand gebracht werden konnte, was die Weller den Arm bis zum Ellenbogen abgetrennt.

**Grundriss, 29. November.** [Verdrossen.] Gestern in späterer Stunde (gegen 10 Uhr) benutzte das hiesige Schwurgericht die öffentliche Verhandlung über eine Anklage, die einen empfindlichen Grund von menschlicher Verworfenheit offenbarte. Angeklagt war ein 38-jähriger Tischhauer und Arbeiter Michael G. aus Pfaffenhausen (Schwegl), und zwar: 1) in der Nacht vom 28. zum 29. Juni d. J. seine leibliche Mutter ermordet, 2) am 30. Juni und 1. Juli d. J. zwei Mal den Versuch gemacht zu haben, seine junge Tochter zu erdrosseln. Der Angeklagte hatte sich im Winter 1880/81 verheiratet, darauf das elterliche Grundstück von seiner Mutter gegen Zahlung seiner Wohnung und eines Lehngeldes an Naturalien im Werte von 60 bis 70 Mark übernommen. Die Mutter hatte nach bei den angeklagten Naturalien einen recht schweren Stand. Sie erhielt für die anbedingten Naturalien, wurde von ihm geschlagen und in der schlimmsten Weise gekümpft. Als bei alte Frau schließlich gegen den Sohn wegen Verletzung des Ehegebotes klagte, hat der Angeklagte wiederholt seine Tochter aufgefodert, die Mutter durch Erhängen, Erschlagen oder Durchschneiden des Halses umzubringen, er hat auch die Frau wiederholt gefesselt und geschlagen, als diesen verwerflichen Zumutungen widerstand. Endlich, nach-

dem am 26. Juni in der Klagephase der unglücklichen Mutter wider den Sohn Termin angeschlossen, schritt Dr. selbst zur Ausführung der That und vollbrachte den Mord durch „Erhängen“, „Aufhängen“ oder „Erwürgen“ angedrohten Mord an der wehrlosen Mutter, worauf er sich dann durch zwei Vorderbeine des einzigen Beuges seiner Linken, seiner eigenen Wollha, zu entledigen suchte. W. legnete vor Gericht Alles mittheilend ab. Der ihm von amtswegen zugewiesene Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Rablinski hat hier, führte seine Verteidigung mit Energie und vielem Geschick und suchte wenigstens das Todesurtheil von ihm abzumehren, indem er in Betreff der Tödtung der Mutter nur auf Tödtung, in Betreff der beiden Vorderbeine auf Freisprechung plaidirte. Die umfangreiche Beweisankunft hatte aber den Angeklagten so schwer befallen, daß die Geschworenen betreffs aller drei Verbrechen das Schuldig aussprachen, worauf der Gerichtshof den W. wegen des Muttermordes zur Todesstrafe, wegen der beiden Vorderbeine auf der Gefängnis für 18 Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurtheilte.

Seit längerer Zeit veröffentlichen wir in unserer Blatte Anzeigen über den Nachborschaft über die sogen. Apotheker W. Brandt's Schwelzerpillen und es läßt sich daraus schließen, daß diese Mittel sich bei dem Publikum einen großen Beliebtheit erfreuen.

Heute sind wir nun in der Lage, unsere verehrliche Leser, welche sich speciell über die Ansicht der Ärzte in Bezug auf die Schwelzerpillen informieren wollen, mit einer Broschüre bekannt zu machen, welche auf 24 Seiten 21 Entwürfen unserer ersten medicinischen Autoritäten und ferner einer sehr großen Anzahl praktischer Ärzte enthält, und woraus zur Genüge hervorgeht, daß die Apotheker W. Brandt's Schwelzerpillen eines der Besten, wenn nicht das einzige fertige Heilmittel ist, welches als Hausmittel empfohlen zu werden verdient.

**Große Lotterie zu Weimar 1885.**

**Ziehung 10. December d. J. und folgende Tage.**

**Haupttreffer i. W. v.**

**20,000 Mark.**

**Fünftausend Gewinne.**

**LOOSE à 1 Mark      11 Loose für 10 Mark**

sind überall zu haben in den durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen, und zu beziehen durch

**F. A. Schrader, Haupt-Debit, Hannover, Gr. Packhofstr. 29.**

**Scheidung,**

der am 29. v. Mts. durch den herben Tod entziffen worden, so unglücklich und liebevoll Theil genommen, sagen hierdurch, besonders dem Herrn Pastor Münnich für die trefflichen Worte, unseren tiefgefühltesten Dank.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

**Korperen: Silberne Medaillen; Weich: Silberne Medaillen; Nizza 1884; Arem 1884.**

**Spielwerke**

4-200 Stücke Spielend; mit oder ohne Erziehung, Mandoline, Trommel, Glöden, Familienstimmen, Collognetten, Parfenspiel etc.

**Spieldosen**

2-10 Stücke Spielend; ferner Receptaire, Zigarettenhänder, Schwelzerpfeifen, Photo-graphien, Schreibzeuge, Parfümschalen, Schreibschreiber, Stimmnasen, Algenarten, Tisch, Schreibstift, Arbeitsstift, Glöden, Spielstift, Silber, etc. Alles mit Kunst. Eine das Rechte und Parfüm, besonders geeignet zu Weihnachtsbeschenken, empfiehlt

**J. G. Heller, Bern (Schweiz)**

Im Folge bedeutender Reduction der Receptairepreise bewilligt ich auf die bisherigen Anträge meiner Verehrlichen 20% Rabatt und zwar selbst bei dem kleinste Bestelle.

Nur direkter Bezug garantiert Kechtheit. Bestehe Preislisten sende franco.

**Schmerz- und gefahrlose Zahnverletzungen** verm. Gas (benutzt durch mehrjährigen Gebrauch) künstliche Zähne, Blutungen, Zahnoberbeileitung. Mäßige Preise.

**C. Mallachow jun.,**  
aprob. Zahnarzt.  
**Posen, Berlinerstraße 10.**

Für Magen- u. Verdauungsbeschwerden.

**Apoth. Gaupp's**  
**Schwelzerpillen**

Sind wirksam, angenehmer zu nehmen und nur bei halber Dosis, als alle anderen Präparate. **Kein Verfall.**

Preis pro Packung (100 Pillen) 1 Mark.  
Einzeln in den meisten Apotheken.

In Margonin bei Apotheker Todt.

**Unübertrefflich bei Husten, Brustleiden, Heiserkeit, Asthma, Keuchhusten, Brutschmerzen** ist seit 32 Jahren als Genuss- u. Hausmittel der weisse Frucht-Brust-Saft. à Fl. 1 u. 1/2 Mk. echt bei

**L. Michaelis in Colmar I. P.,**  
und W. Rosengarten in Schneidemühl.

**St. Petrus**

**Gicht-Fluid**

bet Prof. Dr. med. Hufeland.

Alles, was bewirktes Gichtmittel gegen alle rheumatischen Fieber, als: Gelenk-Rheumatismus, Podagra, Gicht, Neuritis, Rheum, etc. Gelenken in den Ohren, Hexenschuss, Ischias, Kreuzschmerzen, Migräne, Nervenschmerz, Verstauchungen, Ueberleiden etc.

Das St. Petrus Gicht-Fluid ist von einer bewährten medicinischen Kapazität pharmaceutisch und bürgt somit bei seiner Anwendung für ein sicheres Erfolg. Nur echt und überaus wirksamer Schutzmittel. — Keine Medicin, sondern ein in der That wirksames Heilmittel, welches sich leicht in schmerzhaften Fällen bewährt hat. Jedes Stücken in der jeder glückliche bewährten Gicht-Fluid-Sammlung.

Preis in Flasche ca. 20 Groschen Inhalt 1/2 u. 1/4 Flasche 1/2 u. 1/4 Groschen Inhalt, über Nachfrage.

In jedem in den meisten Apotheken.

Haupt-Deput: W. Eckhorn, Hannover.

Depots: Apotheker J. Todt, Margonin. — Apotheker Paul John, Lobosau. — Apotheker G. Henke, Schrimm. — Rathaus- und Stadt-Apothek, Rawitsch. — Pelican-Apotheke, Stettin.

**Kinder-Gebetbüchlein**

von 40 bis 75 Pf. das Stück sind zu haben bei

**A. Spektorek in Colmar I. P.**

# Als passende Weihnachtsgeschenke

empfehle mein reichhaltig assortirtes Lager silberner Taschenuhren aller Gattungen, goldener und silberner Damenuhren, Regulatoren, Wanduhren etc. in sehr gefälliger Ausführung unter strenger Garantie.

Gleichzeitig bemerke noch ergebenst, daß ich alle meine Waaren, ebenso wie jeder andere Uhrmacher in jeder größeren Stadt, direct aus der Fabrik beziehe.

Da bei mir die hohen Mietzen und Arbeitslöhne etc. in Wegfall kommen, so bin ich in der Lage, diese Waaren billiger abgeben zu können, als jeder andere Uhrmacher in einer großen Stadt.

Colmar i. P., im December 1855.

**J. Bolz.**

## Kinderheilstätten-Lotterie (Hospiz Zoppot.)

Hauptgewinn i. W. Mk. 4000 (Silbersänle.) In Ganzen 889 Silbergewinne i. W. v. Mk. 15,100. Loose à 1 Mk. (11 Loose für 10 Mk.) zu haben in Colmar i. P. bei den Herren Louis Michaelis und August Schwantes, in Budsin bei Kowalski, in Margonin bei Gimler.

## Vorzüglich geeignetes Weihnachtsgeschenk.

Im Verlag von Vannagartner's Buchhandlung in Leipzig erschien und ist in jeder Buchhandlung zu haben:

# Geographisches Lotto.

Ein Gesellschaftsspiel für 2-8 Personen.

4. Auflage. 1853.

Im eleg. Kosten. Preis 4 Mk.

Von diesem überall bekannten und beliebten Spiele liegt bereits die 4. Auflage in eleganter Ausstattung vor.

Dieses unterhaltene Spiel, welches acht sorgfältig in Farbendruck ausgeführte Landkarten enthält, ist zugleich das beste Lernmittel, um sich in kürzester Zeit eingehende Kenntniß der hervorragendsten Hauptstädte, Länder, Flüsse, Gebirge, Meere, Inseln etc. zu verschaffen. Jeder Spieler erhält eine Karte mit reich ausgezeichneten geographischen Punkten (Bayern, Böhmen, Alpen, Wien u. l. w.). Einer der Mitspielenden wählt die Hauptstädterkarte aus und die Spielenden besetzen mit kleinen Würfeln die angegebenen Punkte. Wer zuerst eine ausgezeichnete Anzahl von Punkten belegt hat, ist König. Als äußerst oekonomie und zugleich in jedem Hause instructive Unterhaltung für die Winterabend laum es Alt und Jung nicht warm genug empfohlen werden und sollte in keiner Familie fehlen.

# Jeder mann

wird dringend ersucht, bei Antoni von Payne's Illustrirtem Familien-Kalender für 1856 darauf zu achten, daß für den Preis von 50 Pf. alle drei Zeilagen, nämlich: a) ein Wand-Kalender, b) ein Portemonnaie-Kalender, c) ein Fortschritt-Kalender und außerdem noch das Solenoidbild „Mutterglück“ und ein Rhein-Panorama darin enthalten sind, da die Zeilagenhandlung zu jedem Exemplar des aller Zeit bekannten Kalenders dergleichen liefert. Wer zuerst eine ausgezeichnete Anzahl von Punkten belegt hat, ist König. Als äußerst oekonomie und zugleich in jedem Hause instructive Unterhaltung für die Winterabend laum es Alt und Jung nicht warm genug empfohlen werden und sollte in keiner Familie fehlen.

## Casseler St. Martins-Lotterie

Besten des Ausbaues der Thürme der St. Martins-Kirche zu Cassel.  
Ziehung in Cassel, 1. Klasse 26. Januar 1866.

Erster Hauptgewinn

**100 000**

Mark Gold.

ferner 20 000 M., 15 000 M., 12 000 M., 2 Mal 10 000 M., 8 000, 6 000, 4 Mal 3 000 M., 2 000, 3 Mal 1 000 M. u. s. w.  
Jedes 10. Loos gewinnt. — Im Ganzen 10 000 Gewinne mit



**323 000 M.**



Loose 1. Klasse à 2 Mk. 50 Pfg., 11 Loose 25 Mark.  
Reserve-Voll-Loose für sämtliche 4 Klassen gültig à 10 Mk.  
für Porto und Liste sind 30 Pf. für Casselnoose, 50 Pf. für Vollnoose beizufügen.  
General-Debit A. Fuchs, Mülheim (Ruhr) und deren Verkauferstellen.

## Bekanntmachung.

Bei dem Polizeidirektor Zimmermann hiersehl., hat sich am Dienstag, den 17. d. Mts. ein etwa 7 Wochen alter schwarzes Ferkel eingekommen.

Der unbekante Besitzer wird hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte innerhalb drei Wochen bei uns zu melden.

Margonin, den 30. November 1855.  
Die Polizei-Verwaltung.

## Zum 1. April 1856 findet ein verheiratheter Schäfer Stellung am Dom. Straußberg.

Am 11. v. Mts. sind mir beim Herrn A. Eschen zwei Steine von ungefähr 1 1/2 und 3 Pfund Gewicht durch den Fenster meiner Wohnung geworden und mehrere Scheiben zertrümmert worden. Eine von mir hierauf bezug habende angeforderte Aeußerung, nach welcher, von Fremden des Waldwärters Julius Bürger behauptet worden ist, die Thatsache auf Letzteren entfällt, widern hiermit.

Gleichzeitig sichere Demjenigen die Belohnung von 10 Mark zu, welcher mir den Thäter so nachweist, daß er selbe gerichtlich belangt werden kann.  
Stamonte, den 3. December 1855.  
Glaubh.

## Phosphatmehl aus Thomasschlacke

feinder Nahrung, mit hohem Kalzium zur Düngung von Torf-, Moos- und kalkarmen Sandböden wie sauren Wiesen sich eignen. Unsere Vertreter sind autorisirt, Fabrikpreisen abzugeben.

## „Union“, Fabrik chemischer Produkte in Steinhilber.

## Dr. Spranger'sche Heilsalbe

benimmt Hitze und Schmerzen an Wunden und Beulen, verbütet alle Entzündungen, zieht jedes Geschwür ohne weichenmittel und ohne zu schmerzen schmerzlos auf. Heilt in kürzester Zeit böse Brunn, Karunkel, veraltete Weinschäden, böse Finger, Frostschäden, Flechten, Brandwunden etc. Bei Hals- und Brustschmerzen, Krampfen, Gelenkrheumatismus, tritt sofort Besserung ein. Zu haben in Colmar i. P. in der Apotheke à Schachtel 50 Pf.

## Hamburg-Amerika.

Jeden Mittwoch u. Sonntag nach New-York



mit Post-Dampfschiffen der Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Konkurrenz und Verkehrsberichte betrefend:  
A. Spektorek in Colmar i. P.